

Zwischen der



**Freien Hansestadt**

**Bremen,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Bremischen Evangelischen Kirche, Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder**

- Leistungserbringer -

---

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zielgruppe**

Erbringung und Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, die wesentlich behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindern mit einem Anspruch nach § 99 SGB IX im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt (§ 4 BremKTG), vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 5 BremKTG) und nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX für Grundschul Kinder (§ 6 BremKTG) die Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung nach §§ 4, 5, 6 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (BremKTG) ermöglichen.

## **§ 2**

### **Leistung**

(1) Die Leistung umfasst alle alltagspraktischen Hilfen zur Unterstützung und Begleitung von Kindern der in § 1 genannten Zielgruppe, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen (Zielsetzung); pädagogisch-therapeutische Hilfen sind ausgenommen. Die Leistung wird als persönliche Assistenz erbracht und dient der Deckung eines spezifischen Mehrbedarfs, der zusätzlich zur Regelversorgung der Kindertageseinrichtung und/oder zusätzlich zum Bedarf an pädagogisch-therapeutischen Integrationshilfen (die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind) im besonderen Einzelfall besteht.

(2) Hilfen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

- Begleitung eines Kindes im Außengelände, bei Ausflügen u.ä.;
- Hilfestellung/Unterstützung zur Verselbständigung eines Kindes im Umgang mit Gehilfen/mit einem Rollstuhl;
- Toilettengang des Kindes inklusiv hygienischer und grundpflegerischer Anteile
- An- und Auskleiden des Kindes
- Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten des Kindes einschließlich Schwimmen
- Unterstützung bei der Bewältigung von förderbedingten Anforderungen an die Sensomotorik, z.B. im Umgang mit Spiel- und Bastelmaterialien

(3) Die Leistung wird erbracht von ausreichend praktisch geschulten bzw. angeleiteten Hilfskräften, insbesondere von Helfern/Helferinnen im Freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und/oder von geringfügig beschäftigten Personen. Der Einsatz von erzieherischem/pädagogischem Fachpersonal gehört nicht zu den Qualitätsanforderungen dieser Leistung.

(4) Der Umfang der Leistung ist aufgrund der Besonderheiten und Unteilbarkeiten bei der Einsatzplanung und Beschäftigung nur bedingt abhängig von der regelmäßigen täglichen Besuchsdauer. Für Kinder mit einer mindestens 4-stündigen regelmäßigen Besuchsdauer steht zur Abdeckung des spezifischen Mehrbedarfs grundsätzlich die volle Stelle eines Helfers/einer Helferin im Freiwilligen sozialen Jahr bzw. im Bundesfreiwilligendienst zur Verfügung. In Horten gilt das grundsätzlich auch bei weniger als 4 Stunden täglicher Besuchsdauer. Der Einsatz einer vollen Stelle ist allerdings immer nur insoweit zulässig, als unter Berücksichtigung des Einrichtungsortes, der Gruppenstruktur und der kindspezifischen Ausprägung der individuellen Zeitbedarfe keine Bündelung dergestalt möglich ist, dass auch zwei oder mehrere Kinder von einer Assistenzperson parallel betreut werden können. Der Leistungserbringer hat bei der Belegung der Einrichtung und der Organisation der Hilfe in intensiver Abstimmung mit dem leistungsbewilligenden Amt für Soziale Dienste dafür Sorge zu tragen, dass ein Maximum an Bündelung der individuellen Hilfebedarfe zustande kommt.

(5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

(6) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist zu bestätigen.

### § 3 Entgelt/Abrechnung

(1) Die Leistung nach § 2 Abs. 4 wird abgegolten durch eine Pauschale für den Einsatz von Hilfskräften im

- **Freiwilligen sozialen Jahr in Höhe von 777,43 €**
- **Bundesfreiwilligendienst in Höhe von 493,43 €**

pro Kalendermonat.

Die Pauschale ist auf der Basis von 12 Abrechnungsmonaten pro Kindergartenjahr ermittelt worden. Für die Refinanzierung ist die Abrechnung von 12 Monaten erforderlich

(2) Die Pauschalen nach Abs. 1 decken alle notwendigen Personal- und Sachkosten der Leistungserbringung ab.

(3) Die Pauschalen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit (siehe § 5). Eine Veränderung während dieser Laufzeit ist nur zulässig bei wesentlichen und unvorhersehbaren Veränderungen der der Entgeltermittlung zugrunde liegenden Annahmen.

Wenn die der Entgeltermittlung zugrunde liegenden Annahmen über die Beschaffungskosten der Helfer/Helferinnen im Freiwilligen sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst sich während des Vereinbarungszeitraumes wesentlich verändern, hat der Leistungserbringer den Kostenträger unverzüglich zu informieren.

(4) Die Pauschale ist abrechenbar für jeden vollen Monat des Kindergartenjahres, in dem das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Bei verspäteter Aufnahme oder vorzeitigem Ausscheiden sind die Pauschalen des jeweils betroffenen Monats für jeden nicht in Anspruch genommenen Öffnungstag um 1/30 zu kürzen.

(5) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aufgrund von Kurmaßnahmen wird die volle Vergütung nach Absatz 1 längstens für 30 nicht in Anspruch genommene Öffnungstage weiter gezahlt; der Öffnungstag ist mit 1/30 der Monatspauschale zu bewerten. Für daran anschließende Zeiträume wird ein Vergütungsabschlag von 30% vorgenommen.

(6) Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn für das jeweilige Kind auf der Grundlage eines sozialpädiatrisch zuerkannten Assistenzbedarfs (und dessen Bündelungsmöglichkeit i.S.v. § 2 Abs. 4) eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.

(7) Erweist sich dass Helfer/Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können festgestellte Assistenzbedarfe ohne weiteres durch den Einsatz angestellter MitarbeiterInnen gedeckt werden. Als Regelvergütung ist dabei die Entgeltgruppe (EG) 2 Stufe 1 zu berücksichtigen, wenn nicht aufgrund besonderer Art des Hilfebedarfs eines Kindes ausnahmeweise pädagogische-pflegerische Fachkräfte einzusetzen sind, die nach EG 5 Stufe 1 bewertet werden.

Für die **unausgebildete Hilfskraft** mit der erforderlichen Wochenarbeitszeit kann ein

**Stundensatz in Höhe von 21,04 €**

(Rechnungsgrundlage für den Stundensatz waren die Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten incl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach Entgeltgruppe 2 des TV-L) und für die **pädagogische-pflegerische Fachkraft** mit der erforderlichen Wochenarbeitszeit ein

**Stundensatz in Höhe von 24,43 €**

(Rechnungsgrundlage für den Stundensatz waren die Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten incl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach Entgeltgruppe 5 des TV-L) mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet werden. Für den Fall der Betreuung durch eine pädagogische-pflegerische Fachkraft ist zu prüfen, ob rechtlich vorrangige Leistungsansprüche bestehen und in Anspruch genommen werden können.

**§ 4  
Prüfung**

Dem Träger der Sozialhilfe ist auf Verlangen eine vertragsgemäße Leistungserbringung nachzuweisen. Dazu hat der Einrichtungsträger den Umfang der Assistenzleistungen (Fallzahl; Leistungsmonate) und den darauf entfallenden Personaleinsatz nach Anzahl der eingesetzten Personen, deren Beschäftigungs- und Ausfallzeiten und deren Qualifikation in übersichtlicher und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

**§ 5  
Vereinbarungszeitraum**

Vereinbarungszeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

**§ 6  
Änderung/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung des Entgelts nach § 3 Abs. 1 endet mit Ablauf des Zeitraums nach § 5, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Entgelt gilt jedoch bei Fortsetzung des Vertrages im Übrigen bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

(2) Zur Änderung der Leistungsvereinbarung nach § 2 oder zur Aufhebung des Vertrages insgesamt bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nach § 5.

**§ 7**  
**Sonstiges**

(1) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Januar 2022